



## Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Bestattungs- und Beförderungsfrist

<b>Name, Vorname der/s Verstorbenen</b>	<b>Datum und Uhrzeit des Todes:</b>
<b>Friedhof</b>	<b>voraussichtliche Beisetzung</b>
<b>Name des Antragsstellers</b>	<b>Bestattungsunternehmen</b>

Hiermit beantrage/n ich/wir die

- Bestattung bzw. Überführung nach 96 Stunden nach Feststellung des Todes.
- Bestattung vor 48 Stunden nach Feststellung des Todes.

### Begründung der Fristverlängerung bzw. Fristverkürzung:

Es besteht ein berechtigtes Interesse des Antragsstellers oder seiner Angehörigen an der früheren bzw. späteren Bestattung aus folgenden Gründen:

---

---

---

### Unbedenklichkeitsbescheinigung:

Nach der uns vorliegenden Todesbescheinigung sind keinerlei Anzeichen gegeben bzw. vermerkt, dass von der/m Verstorbenen eine Infektionsgefahr gemäß § 7 BestV ausgeht

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Ausnahmegenehmigung

- Der Einhaltung der Frist von 48 bis 96 Stunden stehen aufgrund besonderer örtlicher oder persönlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegen.
- Gesundheitliche Gefahren bei der späteren Bestattung sind nicht zu befürchten.
- Eine ordnungsmäße Kühlung ist zu gewährleisten. Entsprechende Einrichtungen sind in den gemeindlichen Friedhöfen nicht vorhanden.

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting ist als Bestattungsort bzw. Ort, von dem aus die Leiche auf den Weg gebracht werden soll, für die Genehmigung zuständig. Nach Würdigung der oben angeführten Gründe wird die Ausnahmegenehmigung bezüglich der Bestattungs- und Beförderungsfrist gemäß § 19 Abs.2 BestV erteilt.

*„Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet sein oder, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt.“*

---

Straßlach,

---

Gemeinde Straßlach-Dingharting  
Friedhofsverwaltung